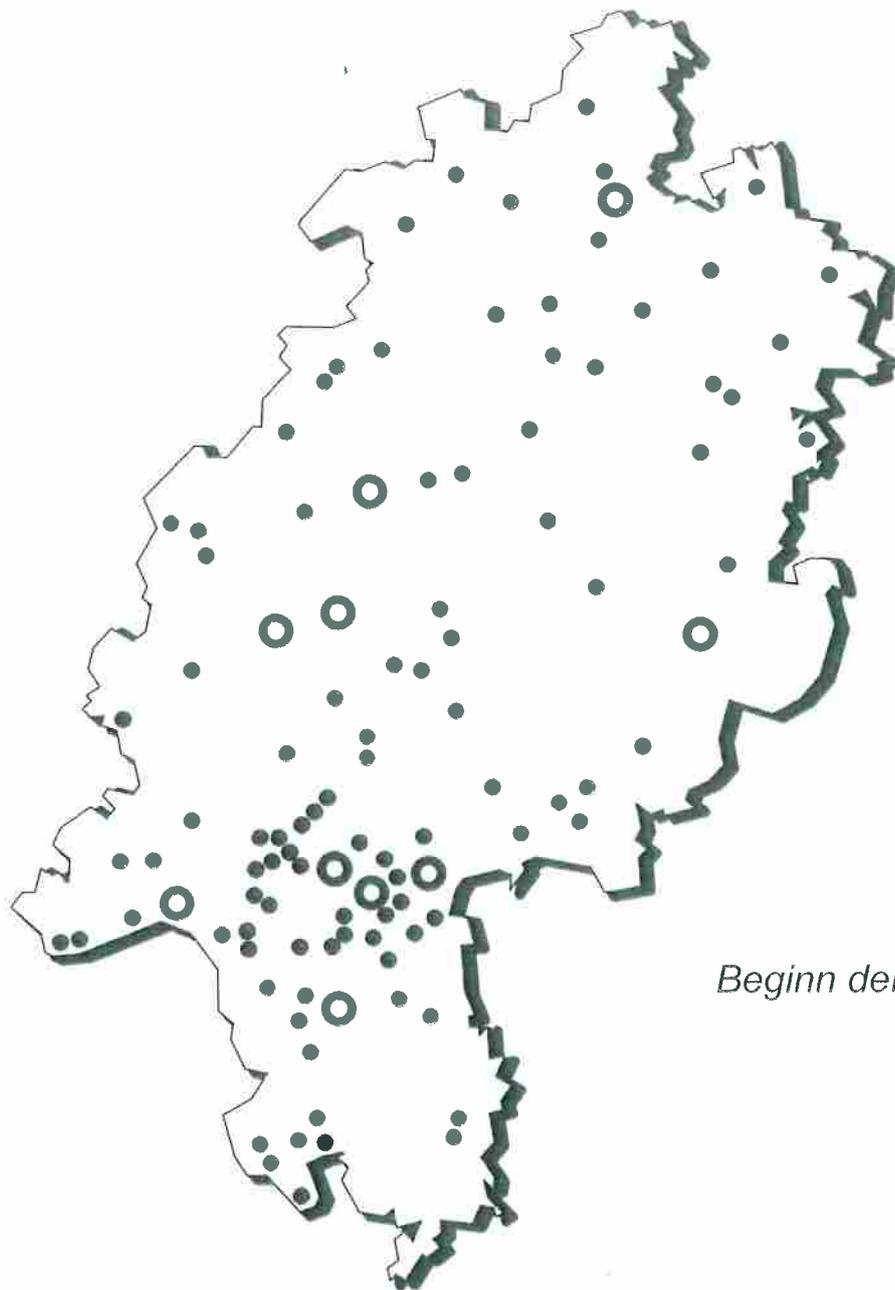




Landesentwicklungsplan Hessen 2020

- Raumstruktur, Zentrale Orte und
Großflächiger Einzelhandel -

*4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000
Entwurf für die 2. Beteiligung nach § 9 ROG in Verbindung mit § 4 HLPG*



*Beginn der 2. Beteiligung
(Teiloffenlage)
am 23.11.2020*

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	2
1. Rechtsgrundlage	3
2. Anlass und Ergebnis der Abwägung.....	4
3. Neufassung der Planziffer 4.2.1-6 sowie weitere Änderungen.....	7
4. Neufassung der Planziffern 5.1 und 5.2.1-2	9
5. Neufassung der Planziffern 6-3 und 6-5	15
6. Umweltprüfung	17
Anhang	18
Hessische Städte und Gemeinden und ihre Mittelbereiche	18

Vorwort

Der Entwurf der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (StAnz.5/2020, S. 111; 19/2020, S. 518) strukturiert die räumliche Entwicklung des Landes durch landespolitisch und landesweit bedeutende Festlegungen. Die Vorgaben des geänderten Landesentwicklungsplans wirken über die Regionalplanung der drei hessischen Planungsregionen bis auf die Ebene der Bauleitplanung der hessischen Städte und Gemeinden.

Der Entwurf der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 lag in der Zeit vom 03. Februar bis 24. April 2020 öffentlich aus. Vor dem Hintergrund der Vorsorgemaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus und der damit verbundenen Einschränkungen wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 einschließlich Begründung und Umweltbericht bis zum 12. Juni 2020 verlängert. Stellungnahmen konnten bis zum 26. Juni 2020 schriftlich oder in elektronischer Form vorgebracht werden.

Nach Auswertung der von Städten und Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingereichten Stellungnahmen, ergibt sich ein Änderungsbedarf für die Planziffern 4.2.1-6, 5.1, 5.2.1-2 sowie 6-3 und 6-5, um die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen.

Da diese Änderungen zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen könnten, wird aus Gründen der Transparenz sowie aus verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten der geänderte Entwurf zu diesen Planziffern einer erneuten Beteiligung unterzogen.

1. **Rechtsgrundlage**

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert, ist der geänderte Teil des Entwurfs eines Raumordnungsplans erneut auszulegen, wenn der Planentwurf nach der öffentlichen Auslegung nach § 9 Abs. 2 ROG dergestalt geändert wird, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. In Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der geänderte Teil des Entwurfs der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000 wird erneut ausgelegt. In Bezug auf die Änderung wird erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Anlass und Ergebnis der Abwägung

Nach Auswertung der zum Entwurf der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000 eingegangenen Stellungnahmen ergibt sich ein Änderungsbedarf der Festlegungen der Planziffern 4.2.1-6, 5.1, 5.2.1-2 sowie 6-3 und 6-5 nebst Begründungen. Die Änderungen dienen der Klarstellung sowie der Berücksichtigung vorgebrachter inhaltlicher Bedenken und Anregungen.

Planziffer 4.2.1-6 legt für die Träger der Regionalplanung räumlich differenzierte Mindestdichtewerte (Wohneinheiten/Hektar) zur Berechnung der maximalen Wohnsiedlungsbedarfe pro Kommune in den Regionalplänen fest. Seitens der Stellungnehmenden wurde u.a. darauf hingewiesen, dass für Kommunen im Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nicht eindeutig sei, ob der Tabellenwert des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main oder jener der Strukturräume (Hochverdichteter Raum, Verdichteter Raum, Ländlicher Raum) maßgeblich sei. Kritisiert wurde insbesondere, dass bei Anwendung der Mindestdichtewerte für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main die Dichtewerte für Kommunen des Regionalverbands FrankfurtRheinMain im Ländlichen Raum zu hoch seien (40 statt 25 Wohneinheiten/Hektar). Darüber hinaus wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Kategorie „Oberzentrum im Ländlichen Raum“ für Nordhessen irreführend sei, weil diese Kategorie aufgrund der Zuordnung des Oberzentrums Fulda zum Hochverdichteten Raum nicht mehr benötigt werde.

Planziffer 5.1 „Zentralörtliches System“ enthält u. a. Festlegungen zu Mittelzentren und ihren Mittelbereichen. Hinsichtlich der Abgrenzung der Mittelbereiche, wurde seitens der Stellungnehmenden kritisiert, dass die Erreichbarkeit mit dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) als einziges Abgrenzungskriterium herangezogen wurde, und daher die Mittelbereiche teilweise nicht realen Verflechtungen (Pendler, Schüler, Einkaufsverhalten, etc.) entsprächen. Kritisiert wurde auch, dass die auf dieser Grundlage abgegrenzten Mittelbereiche häufig Landkreisgrenzen und teilweise auch die Grenzen von Regierungsbezirken überschreiten würden.

Planziffer 5.2.1-2 legt die Oberzentren fest. Seitens der Stellungnehmenden wurde bemängelt, dass die Oberzentren Gießen und Wetzlar trotz ihrer jeweils hohen Ausprägung der Zentralörtlichkeit nicht als eigenständige Oberzentren festgelegt werden.

Planziffer 6-3 (Integrationsgebot) legt fest, dass Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur in den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten Siedlung dargestellt bzw. festgesetzt werden können und definiert Vorhaben, die aufgrund ihres Warenangebots für eine Ansiedlung in den Vorranggebieten Siedlung ungeeignet sind. Kritisiert wurde von Stellungnehmenden insbesondere, dass Möbel- und Einrichtungshäuser zu diesen Vorhaben zählen. Bemängelt wurde z.T. auch, dass diese Ausnahme vom Integrationsgebot auch Küchen-, Bad- und Sanitärfachmärkte umfassen soll. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass alle Vorranggebiete Siedlung in den Regionalplänen städtebaulich integriert seien. Außerdem wurde angeregt, die Liste innenstadtrelevanter Sortimente zu ergänzen. Des Weiteren wurde vorgeschlagen, in Ziffer 6-3 eine Regelung zu bestehendem Einzelhandel zu ergänzen.

Um die Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen, wurden bei den Planziffern 4.2.1-6, 5.1, 5.2.1-2 sowie 6-3 und 6-5 Änderungen am bisherigen Entwurf vorgenommen.

Planziffer 4.2.1-6 sowie die neuen Planziffern 4.2.1-7 und 4.2.1-8:

- In der Tabelle „Regionalplanerische Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha“ wird auf Mindestdichtewerte für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sowie für Nordhessen auf die Kategorien „Oberzentrum im Ländlichen Raum“ und „Mittelzentrum im Verdichteten Raum“ verzichtet.

- In der Begründung zu Planziffer 4.2.1-6 wird klargestellt, dass den Kommunen ein hinreichender Planungsspielraum verbleibt, da die regionalplanerischen Mindestdichtewerte von den Städten und Gemeinden nicht 1:1 in die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen sind.
- Da die Bezeichnung der Strukturräume mit der 4. LEP-Änderung geändert wird, werden die entsprechenden Begriffe in der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 angepasst, soweit erforderlich (neue Planziffern 4.2.1-7 und 4.2.1-8).

Planziffer 5.1:

- Ergänzung um Planziffer 5.1-5 (Z) (neu) zur Klarstellung der abschließenden Festlegung der Mittelbereiche im Landesentwicklungsplan Hessen. Ergänzt wird diese Planziffer um die Vorgabe, dass die Abgrenzung der Mittelbereiche von den Trägern der Regionalplanung in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung spezifischer raumstruktureller Erkenntnisse in den Regionalplänen modifiziert werden kann. Der Hinweis auf die Möglichkeit zur Modifizierung war bisher nur Gegenstand der Begründung.
- In Ergänzung zu Planziffer 5.1-5 (Z) (neu) legt Abbildung 4 „Zentrale Orte und Mittelbereiche“ die veränderten Mittelbereiche neu fest. Zudem werden die Mittelbereichsgrenzen zwischen kooperierenden Mittelzentren durch gestrichelte Linien dargestellt.
- In Ergänzung zu Planziffer 5.1-5 (Z) (neu) enthält Anhang C „Hessische Städte und Gemeinden und ihre Mittelbereiche“ die veränderten Zuordnungen.
- Die Begründung zu 5.1-1 bis 5.1-7 (neu) wird um die Darlegung der modifizierten Kriterien zur Abgrenzung der Mittelbereiche ergänzt. Bei der Abgrenzung der Mittelbereiche werden neben der Erreichbarkeit der Mittelzentren mit dem motorisierten Individualverkehr die Landkreisgrenzen und weitere Verflechtungskriterien wie Schülerausrichtung und die ÖPNV - Anbindung berücksichtigt. Zudem wird die Begründung um die Rechtsgrundlage (HLPG) ergänzt, auf deren Grundlage die Träger der Regionalplanung Unter- und Kleinzentren in den Regionalplänen festlegen.
- Die Planziffern 5.1-1 (Z) bis 5.1-4 (Z) bleiben nach Auswertung der Stellungnahmen unverändert, die Planziffern 5.1-5 (Z) und 5.1-6 (Z) werden durch den Einschub der Planziffer 5.1-5 (neu) zu den Planziffern 5.1-6 und 5.1-7. Teilweise wurden jedoch ergänzende Hinweise in die Begründung aufgenommen.
- Aus der modifizierten Abgrenzung der Mittelbereiche ergeben sich nach Prüfung keine Veränderungen in der Kategorisierung der Mittelzentren in Planziffer 5.2.2.

Planziffer 5.2.1-2:

- Wetzlar und Gießen werden als eigenständige Oberzentren festgelegt.

Planziffern 6-3 und 6-5:

- Das Integrationsgebot wird dahingehend modifiziert, dass die Zielausnahme nicht Möbel- und Einrichtungshäuser sowie Küchen- und Bad-/Sanitärfachmärkte umfasst.
- Darüber hinaus wird Planziffer 6-3 dahingehend ergänzt, dass Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur in den im Regionalplan

festgelegten Vorranggebieten Siedlung „an städtebaulich integrierten Standorten“ zulässig sind. Entsprechend wird auch Planziffer 6-5 im Hinblick auf Herstellerdirektverkaufszentren (Factory-Outlet-Center FOC) geändert.

- In der Begründung zu 6-3 wird hinsichtlich der Zielausnahme teilintegrierter Standorte bei dem Beispielsfall gewerblicher Flächen, die an Wohngebiete angrenzen, das Wort „unmittelbar“ ergänzt.
- Außerdem wird in der Begründung zu 6-3 die Liste innenstadtrelevanter Sortimente erweitert.

3. Neufassung der Planziffer 4.2.1-6 sowie weitere Änderungen

3.1 Die Planziffer 4.2.1-6 erhält folgende Fassung:

4.2.1-6 Änderung der Planziffer 3.2-3 (G) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000:

Die ~~Tabelle der~~ Planziffer 3.2-3 (G) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, festgestellt durch Verordnung vom 21.06.2018 (GVBl. S. 398), wird wie folgt gefasst:

„3.2-3 (G) Zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen sollen die folgenden regionalplanerischen Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha zu Grunde gelegt werden:

Region/Strukturraum	Basiswert	Gemeinde mit Funktion als	
		Oberzentrum	Mittelzentrum (MZ) MZ mit TF eines OZ
Südhessen – Ballungsraum Frankfurt/Rhein- - Hochverdichteter Raum (HVR) - Verdichteter Raum (VR) - Ländlicher Raum (DLR & LRV)	40	60	45
	35	60	40
	30	-	35
	25	-	25
Nordhessen - Hochverdichteter Raum (HVR) - Verdichteter Raum (VR) - Ländlicher Raum (DLR & LRV)	25	35	30
	23	-	23 -
	20	25 -	20
Mittelhessen - Hochverdichteter Raum (HVR) - Verdichteter Raum (VR) - Ländlicher Raum (DLR & LRV)	25	30	30
	23	25	25
	20	-	20

Regionalplanerische Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha

Anmerkung: Ländlicher Raum umfasst sowohl den Dünn besiedelten Ländlichen Raum (DLR) als auch den Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen (LRV)“

Begründung zu 4.2.1-6:

In den letzten Jahren wurden in regelmäßigen Abständen Bevölkerungsvorausschätzungen durchgeführt. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Bevölkerungsentwicklung, Haushaltsentwicklung und Wohnflächenbedarf ist der Wohnsiedlungsflächenbedarf für Städte und Gemeinden bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben. Die regionalplanerischen Dichtewerte werden von der Regionalplanung zur Ermittlung des maximalen Bedarfs an Wohnsiedlungsfläche angesetzt. Die genannten Basiswerte stellen jeweils die Untergrenze für die Berechnung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs dar. Die Kalkulation mit höheren Dichtewerten ist seitens der Regionalplanung möglich. Die regionalplanerischen Mindestdichtewerte sind Berechnungsgrundlage für den maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf der Städte und Gemeinden. Den Kommunen verbleibt ein hinreichender Planungsspielraum, da die Mindestdichtewerte von den Städten und Gemeinden und daher nicht 1:1 in die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen sind.

~~Da die Bezeichnung der Strukturräume geändert wird, wird die Tabelle der Planziffer 3.2-3 der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 neu gefasst (Planziffer 4.2.1-6). Mit der Änderung durch Planziffer 4.2.1-6 bleibt Planziffer 3.2-3 der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ein Grundsatz der~~

~~Raumordnung (§ 7 Abs. 1 Satz 4 ROG); der bloße Änderungsbefehl der Planziffer 4.2.1-6 bleibt ohne Kennzeichnung. Die Änderung der Planziffer 3.2-3 (G) ist erforderlich, um den mit der 4. LEP-Änderung umbenannten Raumkategorien bei der Ermittlung der maximalen Wohnsiedlungsbedarfe der Kommunen Rechnung zu tragen. Aufgrund von Änderungen in der Zuordnung von Ober- und Mittelzentren zu Strukturräumen sind einzelne Kategorien nicht mehr besetzt. In Nordhessen sind die Kategorien „Oberzentrum im Ländlichen Raum“ und „Mittelzentrum im Verdichteten Raum“ nicht mehr erforderlich.~~

Um der raumstrukturellen Heterogenität der Kommunen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main Rechnung tragen zu können, wird auf die ergänzenden Mindestdichtewerte für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main verzichtet. Die Ermittlung der maximalen Wohnsiedlungsbedarfe durch die Regionalplanung erfolgt auf Grundlage der generellen Mindestdichtewerte für Südhessen.

3.2 Die Planziffern 4.2.1-7 und 4.2.1-8 werden angefügt:

4.2.1-7 Änderung der Planziffer 4.3-1 (Z) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000:

In der Planziffer 4.3-1 (Z) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, festgestellt durch Verordnung vom 21.06.2018 (GVBl. S. 398), wird die Angabe „und Ordnungsräumen (LEP Hessen 2000 Planziffer 3.2)“ gestrichen.

4.2.1-8 Weitere Änderungen der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000:

In der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, festgestellt durch Verordnung vom 21.06.2018 (GVBl. S. 398), werden ersetzt:

in der Planziffer 4.1-5 (Z) die Wörter „Im Verdichtungsraum und im Ordnungsraum“ durch „In Verdichtungsräumen“,

in der Planziffer 4.3-3 (Z) die Wörter „Im Verdichtungsraum“ durch „In Verdichtungsräumen“,

in der Begründung zu 4.3-3 bis 4.3-5 und in der Begründung zu 4.6-1 bis 4.6-7 die Wörter „im Verdichtungsraum“ jeweils durch „in Verdichtungsräumen“,

in der Begründung zu 5.3.1 die Wörter „im Verdichtungsraum und Ordnungsraum“ durch „in Verdichtungsräumen“,

in der Planziffer 6.8.6.1 die Wörter „ist der Verdichtungsraum“ durch „sind in Verdichtungsräumen“.

Begründung zu 4.2.1-7 und 4.2.1-8:

Da die Bezeichnung der Strukturräume mit der 4. LEP-Änderung geändert wird, werden die entsprechenden Begriffe in der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 angepasst, soweit erforderlich. Die Bezugnahme auf den LEP Hessen 2000 wird gestrichen.

4. Neufassung der Planziffern 5.1 und 5.2.1-2

4.1 Die Planziffer 5.1 erhält folgende Fassung:

5.1 Zentralörtliches System

5.1-1 (Z) *Das System der Zentralen Orte ist zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Versorgungs- und Siedlungsstruktur in allen Landesteilen in seiner Funktion zu sichern und zu entwickeln.*

5.1-2 (Z) *Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren (Unterzentren und Kleinzentren).*

5.1-3 (Z) *Die Zentralen Orte der jeweiligen Stufe sind so festzulegen und zu bestimmen, dass die Versorgung der Bevölkerung in dem zugehörigen Verflechtungsbereich mit Gütern und Dienstleistungen unterschiedlicher Stufen (zentralörtliche Einrichtungen) gebündelt und landesweit in zumutbarer Entfernung sichergestellt ist. Zentrale Einrichtungen der Versorgungsinfrastruktur sind entsprechend der jeweiligen zentralörtlichen Funktionen zu entwickeln und zu sichern.*

5.1-4 (Z) *Als Oberzentren sind solche Kommunen festgelegt, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung und ihrer Entwicklungspotenziale in der Lage sind, die großräumigen Aufgaben der Entwicklungsfähigkeit des Landes für ihre Verflechtungsbereiche langfristig zu erfüllen.*

Als Mittelzentren sind solche Kommunen festgelegt, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Standortgemeinde und ihres Mittelbereichs, ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung und ihrer Entwicklungspotenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen. Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums haben darüber hinaus ausgewählte oberzentrale Einrichtungen bedarfsgerecht bereitzustellen.

Oberzentren haben für die dortige Bevölkerung zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung. In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landesentwicklungsplan Hessen abschließend festgelegt.

5.1-5 (Z) ***Die Mittelbereiche sind im Landesentwicklungsplan Hessen abschließend festgelegt (Abbildung 4: Zentrale Orte und Mittelbereiche). In den Regionalplänen kann die Abgrenzung der Mittelbereiche von den Trägern der Regionalplanung in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung spezifischer raumstruktureller Erkenntnisse modifiziert werden.***

5.1-56 (Z) *Die Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben durch ober- und mittelzentrale Kooperationen ist zu prüfen.*

5.1-67 (Z) *Als Grundzentren (Unterzentren und Kleinzentren) sind in den Regionalplänen solche Kommunen zu bestimmen, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung der Standortgemeinde sowie ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung in der Lage sind, die überörtlichen Aufgaben der*

Daseinsvorsorge in ihrem Verflechtungsbereich langfristig und flächendeckend zu erfüllen. Die Unterzentren und Kleinzentren sowie ihre jeweiligen zentralen Ortsteile sind in den Regionalplänen festzulegen. Zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung können von der Regionalplanung grundzentrale Kooperationen ausgewiesen werden.

Begründung zu 5.1-1 bis 5.1-7:

Auch vor dem Hintergrund räumlich differenzierter Entwicklungen in Hessen kommt dem Zentrale-Orte-Konzept weiterhin eine wichtige Bedeutung bei der Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Landesteilen, bei der Entwicklung von Siedlungs- und Entwicklungsschwerpunkten sowie zur Sicherung leistungsfähiger Verkehrsknotenpunkte zu.

Die Ebene der Mittelzentren umfasst mit 98 Kommunen rund 25 % aller Städte und Gemeinden. Damit hat Hessen ein sehr dichtes Netz an Mittelzentren.

Leitvorstellung der Raumordnung ist die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Ein grundsätzliches Ziel Eine der zentralen Zielsetzungen der Landesplanung ist daher die Stärkung des ländlichen Raumes **und die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung.** Dort kann es aufgrund des sich teilträumlich bereits abzeichnenden bzw. projizierten Bevölkerungsrückgangs zu Tragfähigkeitsproblemen von zentralen Einrichtungen kommen. Um die Bereithaltung von zentralen Einrichtungen in zumutbarer Entfernung zu sichern, bedarf es der Stärkung ausreichend tragfähiger zentraler Orte.

Verflechtungsbereiche sind Teil des Zentrale-Orte-Konzepts. Ein Verflechtungsbereich ist der räumliche Bereich, dessen Bevölkerung vom zugehörigen zentralen Ort versorgt wird. Der Verflechtungsbereich wird auf Grundlage der vorherrschenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung unter Berücksichtigung der zumutbaren Entfernung zum zentralen Ort und der Tragfähigkeit für zentralörtliche Einrichtungen abgegrenzt. Dabei wird, der jeweiligen Versorgungsaufgabe entsprechend, zwischen Nah-, Mittel- und Oberbereichen unterschieden. Nahbereiche befinden sich um jeden zentralen Ort zur Deckung des Grundbedarfs, Mittel- und Oberbereiche um jedes Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfs und Oberbereiche um jedes Oberzentrum zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs. **Darüber hinaus können Verflechtungsbereiche sowohl multifunktional als auch für einzelne Versorgungsfunktionen ermittelt und administrative Abgrenzungen berücksichtigt werden.**

Im hessischen zentralörtlichen System spiegelt die Abgrenzung der Mittelbereiche wider, wie gut Bürgerinnen und Bürger von ihrem Wohnort aus bestimmte Angebote und Dienstleistungen wie beispielsweise Fachärzte, Einzelhandelsangebote, weiterführende Schulen oder auch Hallenbäder, Bibliotheken und Musikschulen erreichen können. Nach einem landesweit einheitlichen System wird deshalb eine Stadt bzw. eine Gemeinde dem jeweils am schnellsten erreichbaren Mittelzentrum zugeordnet, da im zentralörtlichen System jedes Mittelzentrum umliegende Städte und Gemeinden mitversorgt. Die Basis für das Kriterium „Erreichbarkeit“ sind die Ergebnisse der Studien der Hessen Agentur (https://redaktion.hessen-agentur.de/publication/2019/MIV_1004_komplett.pdf und https://redaktion.hessen-agentur.de/publication/2019/OEPNV_1003_komplett.pdf).

Da bedeutende Leistungen der Daseinsvorsorge wie Schulversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und allgemeine Verwaltungsdienstleistungen in der Zuständigkeit der Landkreise liegen, kommt den Landkreisgrenzen bei der Abgrenzung der Mittelbereiche ein hohes Gewicht zu. Zudem wurden bei der Zuordnung von

Grundzentren zu **Mittelzentren** innerhalb der Landkreise weitere Verflechtungskriterien wie die Schülersausrichtung und die ÖPNV - Anbindung herangezogen (siehe Abbildung 4: Zentrale Orte und Mittelbereiche und Anhang C: Hessische Städte und Gemeinden und ihre Mittelbereiche).

Bei raumstrukturellen Entwicklungen mit erheblichen Auswirkungen auf Leistungen der mittelzentralen Daseinsvorsorge und deren Erreichbarkeit durch die Bevölkerung kann die Abgrenzung der Mittelbereiche in den jeweiligen Regionalplänen in begründeten Einzelfällen modifiziert werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich durch zusätzliche Verkehrsinfrastrukturen und –angebote die Erreichbarkeiten und Einzugsbereiche mittelzentraler Einrichtungen, und der Verflechtungen zwischen Grund- und Mittelzentren wesentlich verändern.

~~Auf die Abgrenzung eines Oberbereichs von Oberbereichen wird zugunsten von Mittelbereichen im vorliegenden Plan verzichtet. Die Abgrenzung der Mittelbereiche kann in den jeweiligen Regionalplänen in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung spezifischer raumstruktureller Erkenntnisse modifiziert werden.~~ Die für Grundzentren maßgebliche Abgrenzung des Nahbereichs kann in den jeweiligen Regionalplänen vorgenommen werden.

Zur Stärkung des **zentralörtlichen Systems in Hessen** ~~Zentrale-Orte-Konzeptes~~ werden sowohl im Ländlichen Raum als auch im Verdichtungsraum ober- und mittelzentrale Kooperationen ausgewiesen. Wesentliche Voraussetzungen für die Ausweisung solcher Kooperationen sind die räumliche Nähe und ein wechselseitiges Funktionsergänzungspotential.

Das alle Aspekte der Kooperation integrierende Querschnittsziel besteht in einer möglichst umfassenden, wohnortnahen bzw. gut erreichbaren mittelzentralen Versorgung der Bevölkerung des gesamten Kooperationsraumes. Mögliche Kooperationsfelder sind im Wesentlichen die Abstimmung von Standorten des Einzelhandels, die mittelzentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge hinsichtlich Dimensionierung und Standorten, die Siedlungsflächenentwicklung und die ortsübergreifende verkehrliche Anbindung.

Die jeweiligen Landkreise sind **aufgrund ihrer Zuständigkeiten für bestimmte Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge** in geeigneter Weise in den Kooperationsprozess einzubeziehen.

Unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sollen sich die Kommunen hinsichtlich ihres gemeinsam definierten Verflechtungsbereiches konzeptionell abstimmen und dabei arbeitsteilig zentralörtliche Leistungen anbieten. Die Kooperation erfolgt auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen. Hierfür kommen auch raumordnerische Verträge in Betracht. Mindestinhalte sollen Regelungen zur Organisationsstruktur, Ziele und Maßnahmen der Kooperation, die Aufteilung der wesentlichen zentralörtlichen Funktionen sowie ein Zeitplan zur Umsetzung sein. Die in den Kooperationsvereinbarungen enthaltenen Ziele und Maßnahmen sind Grundlage einer Evaluierung zur Qualität der zentralörtlichen Zusammenarbeit, die erstmalig 2026 durchgeführt wird. Es wird angestrebt, die mittel- und oberzentralen Kooperationen in einem fünfjährigen Turnus zu evaluieren.

Seitens des Landes ist beabsichtigt, die Kooperationen im Rahmen von Modellprojekten zu begleiten und zu unterstützen.

Die Mittelzentren im Regionalverband FrankfurtRheinMain sollen in den Bereichen Wohnungsbau und Öffentlicher Personennahverkehr durch Kooperationen zu einer Entlastung der Metropole Frankfurt am Main beitragen.

~~Ein Verflechtungsbereich ist der räumliche Bereich, dessen Bevölkerung vom zugehörigen zentralen Ort versorgt wird. Der Verflechtungsbereich wird auf Grundlage der vorherrschenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung unter Berücksichtigung der zumutbaren Entfernung zum zentralen Ort und der Tragfähigkeit für zentralörtliche Einrichtungen abgegrenzt. Dabei wird, der jeweiligen Versorgungsaufgabe entsprechend, zwischen Nah-, Mittel- und Oberbereichen unterschieden. Nahbereiche befinden sich um jeden zentralen Ort zur Deckung des Grundbedarfs, Mittelbereiche um jedes Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfs und Oberbereiche um jedes Oberzentrum zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs.~~

~~Auf die Abgrenzung eines Oberbereichs wird zugunsten von Mittelbereichen im vorliegenden Plan verzichtet. Die Abgrenzung der Mittelbereiche kann in den jeweiligen Regionalplänen in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung spezifischer raumstruktureller Erkenntnisse modifiziert werden. Die Abgrenzung des Nahbereichs kann in den jeweiligen Regionalplänen vorgenommen werden.~~

Zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen soll der Landesentwicklungsplan Hessen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLPG Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren enthalten. Diese Anforderungen werden durch die Festlegung von Unter- und Kleinzentren durch die Träger der Regionalplanung in den Regionalplänen umgesetzt (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 HLPG).

4.2 Die Planziffer 5.2.1-2 erhält folgende Fassung:

5.2 Oberzentren, Mittelzentren, Grundzentren

5.2.1-2 (Z) Als Oberzentren werden festgelegt:

Nordhessen: Kassel, Fulda

Mittelhessen: Gießen, Wetzlar ~~als oberzentrale Kooperation~~, Marburg

Südhessen: Hanau; Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Wiesbaden

Das Oberzentrum Frankfurt am Main wird als Metropole von internationaler Bedeutung festgelegt.

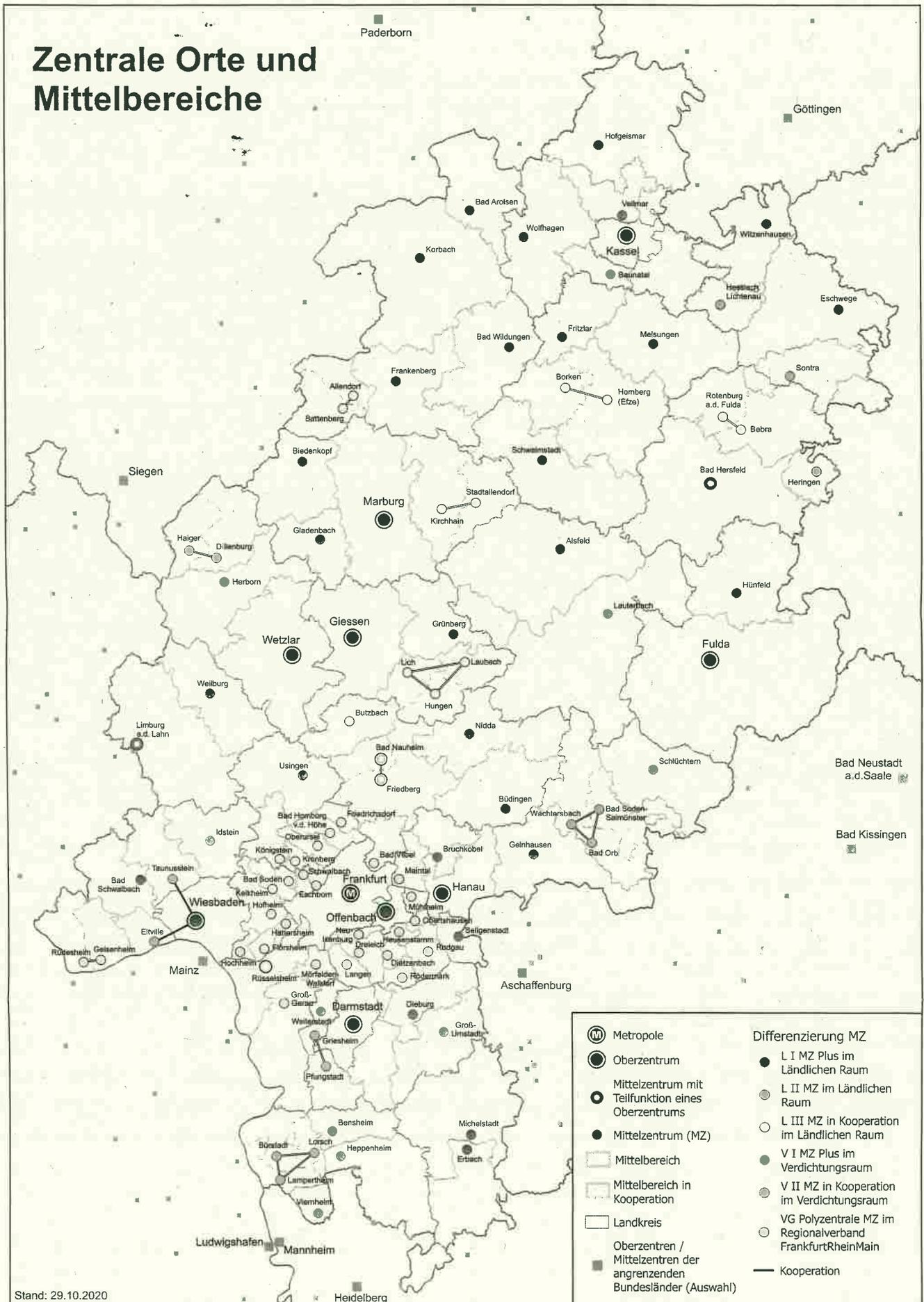


Abbildung 4: Karte Zentrale Orte und Mittelbereiche

5. Neufassung der Planziffern 6-3 und 6-5

5.1 Die Planziffer 6-3 erhält folgende Fassung:

6-3 (Z) Integrationsgebot:

- Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur in den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten Siedlung **an städtebaulich integrierten Standorten** dargestellt bzw. festgesetzt werden. Ausnahmen sind möglich, soweit diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten festgelegt werden (teilintegrierte Standorte). Vorhaben, die aufgrund ihres Warenangebotes für eine Ansiedlung in den Vorranggebieten Siedlung **oder an städtebaulich integrierten Standorten** ungeeignet sind (z.B. Baustoff-, Bau-, Garten-, Reifen-, Kraftfahrzeug- und Brennstoffmärkte, ~~Möbel- und Einrichtungshäuser sowie Küchen- und Bad-/Sanitärfachmärkte~~), sind auch außerhalb von Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich nicht integrierten Standorten zulässig.
- Bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die weder in Vorranggebieten Siedlung **an städtebaulich integrierten Standorten** noch an teilintegrierten Standorten errichtet oder erweitert werden, sind die in der Begründung aufgeführten innenstadtrelevanten Randsortimente auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche, höchstens 800 m², zu begrenzen.
- Bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben sind deren Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie deren Umweltauswirkungen vertieft zu untersuchen.

Begründung zu 6-3:

Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel dürfen nur in den Vorranggebieten Siedlung **an städtebaulich integrierten Standorten** dargestellt bzw. festgesetzt werden. Städtebaulich integrierte Standorte sind Standorte, die innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen liegen und die neben einer ortsüblichen Anbindung an den ÖPNV auch über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich verfügen. ~~Es wird davon ausgegangen, dass dies die in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete Siedlung sind.~~

An Standorten, die außerhalb der Vorranggebiete Siedlung liegen oder städtebaulich nicht integriert sind, sind diese Sondergebiete ausnahmsweise **zulässig, wenn sie auf Flächen** im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten **zulässig liegen** (teilintegrierte Standorte). Dies betrifft z.B. gewerbliche Flächen, die **unmittelbar** an Wohngebiete angrenzen, Mischgebiete, die bereits durch einen hohen Wohnanteil geprägt sind, oder Flächen, die aufgrund ihrer Größe und der regionalplanerischen Darstellungsgrenze zeichnerisch nicht eindeutig zuzuordnen sind bzw. zugeordnet werden können.

Sofern Größe, Volumen und Beschaffenheit der angebotenen Ware Verkaufsflächen erfordern, die in den Vorranggebieten Siedlung **oder an städtebaulich integrierten Standorten** nicht realisiert werden können, sind diese ausnahmsweise auch **an Standorten zulässig, die** außerhalb der Vorranggebiete Siedlung **liegen oder an** städtebaulich nicht

integrierten sind ~~Standorten zulässig~~. In der Regel handelt es sich hier um Einzelhandelsvorhaben, die, wie Baustoff-, Bau-, Garten-, Reifen-, Kraftfahrzeug- und Brennstoffmärkte, einen hohen Flächenbedarf haben und auf einen Kfz-orientierten Standort angewiesen sind. ~~Möbel- und Einrichtungshäuser sowie Küchen und Bad-/Sanitärfachmärkte fallen ebenfalls in diese Kategorie.~~

Um die Funktion von städtebaulich integrierten Einzelhandelsstandorten nicht zu beeinträchtigen, sind bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die weder in Vorranggebieten Siedlung an **städtebaulich integrierten Standorten** noch an teilintegrierten Standorten errichtet oder erweitert werden, die nachfolgend aufgeführten innenstadtrelevanten Randsortimente zu begrenzen. ~~Dies betrifft insbesondere die großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die gemäß Planziffer 6-3 ausnahmsweise außerhalb von Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich nicht integrierten Standorten zulässig sind.~~

Randsortimente müssen in Bezug zum Hauptsortiment stehen und dürfen nur einen untergeordneten Teil der Gesamtverkaufsfläche einnehmen. Der Anteil der nachfolgend aufgeführten innenstadtrelevanten Randsortimente eines Betriebs darf nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche betragen. In Anlehnung an die Regelvermutung der BauNVO dürfen bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben die innenstadtrelevanten Randsortimente die Grenze zur Großflächigkeit nicht überschreiten. Dieser Wert liegt bei 800 m² Verkaufsfläche und ergibt sich aus der oben zitierten Rechtsprechung des BVerwG.

Je höher die Marktanteile des Online-Handels bei innenstadtrelevanten Sortimenten sind, desto höher ist die Schutzbedürftigkeit der städtebaulich integrierten Standorte. Innenstadtrelevante Sortimente sind daher umso vorrangiger an den städtebaulich integrierten Standorten anzusiedeln.

Die nachfolgende Auflistung stellt, im Hinblick auf die Umsetzung in den Regionalplänen, den Mindestumfang der innenstadtrelevanten Sortimente dar.

Innenstadtrelevante Sortimente für die Grundversorgung sind:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Drogeriewaren

Weitere innenstadtrelevante Sortimente sind:

- Bürobedarf, Schreibwaren, **Schulbedarf, Zeitungen, Zeitschriften**
- Bekleidung, Schuhe, Babybedarf
- Bücher
- Elektrokleingeräte, Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto, Optik
- **Bild- und Tonträger**
- Haushaltswaren, Einrichtungszubehör (wie **Gardinen, Glas, Porzellan, Keramik**), Geschenkartikel
- **Haus- und Heimtextilien, Stoffe, Kurzwaren, Handarbeitsartikel**
- **Schnittblumen**
- **Bastelzubehör, Künstlerartikel**
- Lederwaren
- medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel, **Augenoptik, Hörgeräte**

- Spielwaren
- Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel, Sportkleingeräte
- Uhren, Schmuck
- **Parfümeriewaren**
- **Kunst und Kunstgewerbe, Antiquitäten**
- **Musikinstrumente**

Die Liste der innenstadtrelevanten Sortimente (auch für die Grundversorgung) kann in den Regionalplänen im Einzelfall bei entsprechender Begründung angepasst werden; diese Anpassung hat keine Auswirkungen auf Planziffer 6-3:

5.2 Die Planziffer 6-5 erhält folgende Fassung:

6-5 (Z) *Herstellerdirektverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) sind nur in Oberzentren in Vorranggebieten Siedlung **an städtebaulich integrierten Standorten** zulässig.*

Begründung zu 6-5:

In Herstellerdirektverkaufszentren (Factory-Outlet-Center FOC) befinden sich mehrere Einzelhandelsgeschäfte, in denen Hersteller ihre Waren im Direktvertrieb und in separaten Ladeneinheiten zum Verkauf an Endverbraucher anbieten. Sie werden häufig durch Gastgewerbe, Freizeiteinrichtungen und traditionellen Einzelhandel abgerundet.

Sie zeichnen sich durch einen mindestens regionalen bis überregionalen Einzugsbereich und durch in der Regel innenstadtrelevante Kernsortimente aus. Aufgrund der Verkaufsflächengröße, Betriebsform und Angebotsstruktur können Herstellerdirektverkaufszentren Auswirkungen auf Ziele der Raumordnung haben.

Die Errichtung eines Herstellerdirektverkaufszentrums führt häufig zu einer räumlichen Umlenkung des Käuferverhaltens, die zu Lasten des innerstädtischen Einzelhandels in den Mittel- und Oberzentren und zu Lasten der Innenstädte als Einkaufs-, Kultur- und Erlebnismittelpunkt der Bevölkerung führen kann. Um die Funktionsfähigkeit der Oberzentren als Einkaufs- und Kulturschwerpunkte zu sichern, wird die Entwicklung von Herstellerdirektverkaufszentren in die Vorranggebiete Siedlung **an städtebaulich integrierten Standorten** in Oberzentren gelenkt.

Werkverkauf gilt nicht als Herstellerdirektverkaufszentrum.

6. Umweltprüfung

Infolge der Änderung der Planziffern 4.2.1-6, 5.1, 5.2.1-2 sowie 6-3 und 6-5 ergeben sich keine neuen bzw. zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter. Daher ist eine erneute Auslegung des Umweltberichtes nicht erforderlich.

Anhang**Hessische Städte und Gemeinden und ihre Mittelbereiche**

Gemeinde	Mittel-/Oberzentrum
Aarbergen	Bad Schwalbach, Kreisstadt Taunusstein, Stadt
Abtsteinach	Viernheim, Stadt Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Ahnatal	Vellmar, Stadt
Alheim	Rotenburg a. d. Fulda, Stadt
Allendorf (Lumda)	Grünberg, Stadt
Allendorf (Eder)	Allendorf (Eder)
Alsbach-Hähnlein	Pfungstadt, Stadt
Alsfeld	Alsfeld, Stadt
Altenstadt	Bruchköbel, Stadt Büdingen, Stadt
Amöneburg	Kirchhain, Stadt
Angelburg	Gladenbach, Stadt Biedenkopf, Stadt
Antrifttal	Alsfeld, Stadt
Aßlar	Wetzlar, Stadt
Babenhausen	Rodgau, Stadt Dieburg, Stadt
Bad Arolsen	Bad Arolsen, Stadt
Bad Camberg	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Bad Emstal	Fritzlar, Dom- und Kaiserstadt Wolfhagen, Stadt
Bad Endbach	Gladenbach, Stadt
Bad Hersfeld	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Bad Homburg v. d. Höhe	Bad Homburg v. d. Höhe, Stadt
Bad Karlshafen	Hofgeismar, Stadt
Bad König	Michelstadt, Stadt
Bad Nauheim	Bad Nauheim, Stadt
Bad Orb	Bad Orb, Stadt
Bad Salzschliff	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt Fulda, Stadt
Bad Schwalbach	Bad Schwalbach, Kreisstadt
Bad Soden am Taunus	Bad Soden am Taunus, Stadt
Bad Soden-Salmünster	Bad Soden-Salmünster, Stadt
Bad Sooden-Allendorf	Eschwege, Kreisstadt
Bad Vilbel	Bad Vilbel, Stadt
Bad Wildungen	Bad Wildungen, Stadt
Bad Zwesten	Bad Wildungen, Stadt Borken (Hessen), Stadt
Battenberg	Battenberg (Eder), Stadt
Baunatal	Baunatal, Stadt
Bebra	Bebra, Stadt
Bensheim	Bensheim, Stadt
Berkatal	Eschwege, Kreisstadt
Beselich	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Biblis	Bürstadt, Stadt
Bickenbach	Pfungstadt, Stadt

Gemeinde	Mittel-/Oberzentrum
Biebergemünd	Wächtersbach, Stadt Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Biebertal	Gießen, Universitätsstadt
Biebesheim am Rhein	Pfungstadt, Stadt Groß-Gerau, Stadt
Biedenkopf	Biedenkopf, Stadt
Birkenau	Viernheim, Stadt Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Birstein	Wächtersbach, Stadt
Bischoffen	Gladenbach, Stadt Herborn, Stadt
Bischofsheim	Hochheim am Main, Stadt Rüsselsheim, Stadt
Borken	Borken (Hessen), Stadt
Brachtal	Wächtersbach, Stadt
Braunfels	Weilburg, Stadt Wetzlar, Stadt
Brechen	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Breidenbach	Biedenkopf, Stadt
Breitenbach a. Herzberg	Alsfeld, Stadt Bad Hersfeld, Kreisstadt
Breitscheid	Herborn, Stadt
Brensbach	Groß-Umstadt, Stadt Michelstadt, Stadt
Breuberg	Groß-Umstadt, Stadt Michelstadt, Stadt
Breuna	Hofgeismar, Stadt Wolfhagen, Stadt
Brombachtal	Michelstadt, Stadt
Bromskirchen	Allendorf (Eder)
Bruchköbel	Bruchköbel, Stadt
Büdingen	Büdingen, Stadt
Burghaun	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt
Burgwald	Frankenberg (Eder), Stadt
Bürstadt	Bürstadt, Stadt
Buseck	Lich, Stadt Gießen, Universitätsstadt
Büttelborn	Groß-Gerau, Stadt
Butzbach	Butzbach, Stadt
Calden	Vellmar, Stadt
Cölbe	Marburg, Universitätsstadt
Cornberg	Sontra, Stadt
Darmstadt	Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Dautphetal	Biedenkopf, Stadt
Dieburg	Dieburg, Stadt
Diemelsee	Korbach, Kreisstadt
Diemelstadt	Bad Arolsen, Stadt
Dietzenbach	Dietzenbach, Kreisstadt
Dietzhöltal	Haiger, Stadt Dillenburg, Stadt
Dillenburg	Dillenburg, Stadt
Dipperz	Fulda, Stadt
Dornburg	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Dreieich	Dreieich, Stadt
Driedorf	Herborn, Stadt
Ebersburg	Fulda, Stadt

Gemeinde	Mittel-/Oberzentrum
Ebsdorfergrund	Marburg, Universitätsstadt
Echzell	Hungen, Stadt Nidda, Stadt
Edermünde	Baunatal, Stadt Fritzlar, Dom- und Kaiserstadt
Edertal	Bad Wildungen, Stadt
Egelsbach	Langen (Hessen), Stadt
Ehrenberg	Fulda, Stadt
Ehringshausen	Herborn, Stadt Wetzlar, Stadt
Eichenzell	Fulda, Stadt
Einhausen	Bensheim, Stadt Lorsch, Stadt
Eiterfeld	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt
Elbtal	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Eitville am Rhein	Eitville am Rhein, Stadt
Elz	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Eppertshausen	Rödermark, Stadt Dieburg, Stadt
Eppstein	Kelkheim (Taunus), Stadt Hofheim am Taunus, Kreisstadt
Erbach	Erbach, Kreisstadt
Erlensee	Bruchköbel, Stadt Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Erzhausen	Weiterstadt, Stadt
Eschborn	Eschborn, Stadt
Eschenburg	Dillenburg, Stadt
Eschwege	Eschwege, Kreisstadt
Espenau	Vellmar, Stadt
Feldatal	Grünberg, Stadt Alsfeld, Stadt
Felsberg	Melsungen, Stadt
Fernwald	Lich, Stadt Gießen, Universitätsstadt
Fischbachtal	Groß-Umstadt, Stadt
Flieden	Schlüchtern, Stadt Fulda, Stadt
Flörsbachtal	Bad Orb, Stadt Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Flörsheim am Main	Flörsheim am Main, Stadt
Florstadt	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Frankenau	Frankenberg (Eder), Stadt
Frankenberg	Frankenberg (Eder), Stadt
Frankfurt am Main	Frankfurt am Main, Stadt
Fränkisch-Crumbach	Groß-Umstadt, Stadt Michelstadt, Stadt
Freiensteinau	Schüchtern, Stadt Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Freigericht	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Friedberg	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Friedewald	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Friedrichsdorf	Friedrichsdorf, Stadt
Frielendorf	Homberg (Efze), Kreisstadt
Fritzlar	Fritzlar, Dom- und Kaiserstadt
Fronhausen	Marburg, Universitätsstadt
Fulda	Fulda, Stadt
Fuldabrück	Baunatal, Stadt Kassel, Stadt

Gemeinde	Mittel-/Oberzentrum
Fulda	Vellmar, Stadt Kassel, Stadt
Fürth	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Gedern	Nidda, Stadt
Geisenheim	Geisenheim, Stadt
Gelnhausen	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Gemünden (Felda)	Grünberg, Stadt Alsfeld, Stadt
Gemünden (Wohra)	Frankenberg (Eder), Stadt
Gernsheim	Pfungstadt, Stadt Groß-Gerau, Stadt
Gersfeld	Fulda, Stadt
Gießen	Gießen, Universitätsstadt
Gilsberg	Schwalmstadt, Stadt
Ginsheim-Gustavsburg	Hochheim am Main, Stadt Rüsselsheim, Stadt
Gladenbach	Gladenbach, Stadt
Glashütten	Königstein im Taunus, Stadt
Glauburg	Büdingen, Stadt
Gorxheimertal	Viernheim, Stadt Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Grasellenbach	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Grävenwiesbach	Usingen, Stadt
Grebenua	Alsfeld, Stadt
Grebenhain	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Grebenstein	Hofgeismar, Stadt
Greifenstein	Herborn, Stadt
Griesheim	Griesheim, Stadt
Großalmerode	Hessisch Lichtenau, Stadt Witzenhausen, Stadt
Groß-Bieberau	Groß-Umstadt, Stadt
Großenlüder	Fulda, Stadt
Groß-Gerau	Groß-Gerau, Stadt
Großkrotzenburg	Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Groß-Rohrheim	Bürstadt, Stadt
Groß-Umstadt	Groß-Umstadt, Stadt
Groß-Zimmern	Dieburg, Stadt
Grünberg	Grünberg, Stadt
Gründau	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Gudensberg	Fritzlar, Dom- und Kaiserstadt
Guxhagen	Melsungen, Stadt
Habichtswald	Baunatal, Stadt Wolfhagen, Stadt
Hadamar	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Haiger	Haiger, Stadt
Haina	Bad Wildungen, Stadt
Hainburg	Seligenstadt, Stadt
Hammersbach	Bruchköbel, Stadt
Hanau	Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Hasselroth	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Hattersheim am Main	Hattersheim am Main, Stadt

Gemeinde	Mittel-/Oberzentrum
Hatzfeld	Battenberg (Eder), Stadt
Haunack	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Haunetal	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt Bad Hersfeld, Kreisstadt
Heidenrod	Bad Schwalbach, Kreisstadt
Helsa	Hessisch-Lichtenau, Stadt Kassel, documenta-Stadt
Heppenheim	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Herborn	Herborn, Stadt
Herbstein	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Heringen	Heringen (Werra), Stadt
Herleshausen	Sontra, Stadt Eschwege, Kreisstadt
Hessisch Lichtenau	Hessisch Lichtenau, Stadt
Heuchelheim	Gießen, Universitätsstadt
Heusenstamm	Heusenstamm, Stadt
Hilders	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt Fulda, Stadt
Hirschhorn	Erbach, Kreisstadt Viernheim, Stadt
Hirzenhain	Nidda, Stadt
Hochheim am Main	Hochheim am Main, Stadt
Höchst im Odenwald	Groß-Umstadt, Stadt Michelstadt, Stadt
Hofbieber	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt Fulda, Stadt
Hofgeismar	Hofgeismar, Stadt
Hofheim am Taunus	Hofheim am Taunus, Kreisstadt
Hohenahr	Gladenbach, Stadt Wetzlar, Stadt
Hohenroda	Heringen (Werra), Stadt Bad Hersfeld, Kreisstadt
Hohenstein	Taunusstein, Stadt
Homburg (Ohm)	Kirchhain, Stadt Alsfeld, Stadt
Homburg (Efze)	Homburg (Efze), Kreisstadt
Hosenfeld	Fulda, Stadt
Hünfeld	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt
Hünfelden	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Hungen	Hungen, Stadt
Hünstetten	Idstein, Stadt
Hüttenberg	Wetzlar, Stadt
Idstein	Idstein, Stadt
Immenhausen	Vellmar, Stadt
Jesberg	Schwalmstadt, Stadt
Jossgrund	Bad Orb, Stadt
Kalbach	Schlüchtern, Stadt Fulda, Stadt
Karben	Bad Vilbel, Stadt
Kassel	Kassel, documenta-Stadt
Kaufungen	Kassel, documenta-Stadt
Kefenrod	Büdingen, Stadt
Kelkheim	Kelkheim (Taunus), Stadt
Kelsterbach	Hattersheim am Main, Stadt Rüsselsheim, Stadt
Kiedrich	Eltville am Rhein, Stadt

Gemeinde	Mittel-/Oberzentrum
Kirchhain	Kirchhain, Stadt
Kirchheim	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Kirtorf	Alsfeld, Stadt
Knüllwald	Homburg (Efze), Kreisstadt
Königstein im Taunus	Königstein im Taunus, Stadt
Korbach	Korbach, Kreisstadt
Körle	Melsungen, Stadt
Kriftel	Hattersheim am Main, Stadt Hofheim am Taunus, Kreisstadt
Kronberg im Taunus	Kronberg im Taunus, Stadt
Künzell	Fulda, Stadt
Lahnau	Wetzlar, Stadt
Lahntal	Marburg, Universitätsstadt
Lampertheim	Lampertheim, Stadt
Langen	Langen (Hessen), Stadt
Langenselbold	Bruchköbel, Stadt Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Langgöns	Butzbach, Stadt Gießen, Universitätsstadt
Laubach	Laubach, Stadt
Lauterbach	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Lautertal (Odenwald)	Bensheim, Stadt
Lautertal (Vogelsberg)	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Leun	Weilburg, Stadt Wetzlar, Stadt
Lich	Lich, Stadt
Lichtenfels	Korbach, Kreisstadt
Liebenau	Hofgeismar, Stadt
Liederbach am Taunus	Kelkheim (Taunus), Stadt
Limburg a. d. Lahn	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Limeshain	Bruchköbel, Stadt Büdingen, Stadt
Linden	Gießen, Universitätsstadt
Lindenfels	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt Bensheim, Stadt
Linsengericht	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Lohfelden	Kassel, documenta-Stadt
Löhnberg	Weilburg, Stadt
Lohra	Gladenbach, Stadt
Lollar	Gießen, Universitätsstadt
Lorch	Rüdesheim am Rhein, Stadt
Lorsch	Lorsch, Stadt
Ludwigsau	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Lützelbach	Groß-Umstadt, Stadt Michelstadt, Stadt
Mainhausen	Seligenstadt, Stadt
Maintal	Maintal, Stadt
Malsfeld	Melsungen, Stadt
Marburg	Marburg, Universitätsstadt
Meinhard	Eschwege, Kreisstadt
Meißner	Eschwege, Kreisstadt

Gemeinde	Mittel-/Oberzentrum
Melsungen	Melsungen, Stadt
Mengerskirchen	Weilburg, Stadt
Merenberg	Weilburg, Stadt
Messel	Langen (Hessen), Stadt Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Michelstadt	Michelstadt, Stadt
Mittenaar	Herborn, Stadt
Modautal	Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Mörfelden-Walldorf	Mörfelden-Walldorf, Stadt
Mörlenbach	Viernheim, Stadt Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Morschen	Rotenburg a. d. Fulda, Stadt Melsungen, Stadt
Mossautal	Erbach, Kreisstadt Michelstadt, Stadt
Mücke	Grünberg, Stadt
Mühlheim am Main	Mühlheim am Main, Stadt
Mühltal	Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Münchhausen	Battenberg (Eder), Stadt Marburg, Universitätsstadt
Münster	Dieburg, Stadt
Münzenberg	Butzbach, Stadt
Nauheim	Groß-Gerau, Stadt
Naumburg	Wolfhagen, Stadt
Neckarsteinach	Viernheim, Stadt
Nentershausen	Sontra, Stadt Bebra, Stadt
Neu-Anspach	Usingen, Stadt
Neuberg	Bruchköbel, Stadt Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Neu-Eichenberg	Witzenhausen, Stadt
Neuenstein	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Neuental	Borken (Hessen), Stadt
Neuhof	Schlüchtern, Stadt Fulda, Stadt
Neu-Isenburg	Neu-Isenburg, Stadt
Neukirchen	Schwalmstadt, Stadt
Neustadt	Stadtallendorf, Stadt
Nidda	Nidda, Stadt
Niddatal	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Nidderau	Bruchköbel, Stadt
Niedenstein	Baunatal, Stadt Fritzlar, Stadt
Niederaula	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Niederdorfelden	Maintal, Stadt
Niedernhausen	Idstein, Stadt
Nieste	Kassel, documenta-Stadt
Niestetal	Kassel, documenta-Stadt
Nüsttal	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt
Oberaula	Bad Hersfeld, Kreisstadt Schwalmstadt, Stadt
Ober-Mörlen	Butzbach, Stadt Bad Nauheim, Stadt
Ober-Ramstadt	Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Obertshausen	Obertshausen, Stadt

Gemeinde	Mittel-/Oberzentrum
Oberursel	Oberursel (Taunus), Stadt
Oberweser	Hofgeismar, Stadt
Oberzent	Erbach, Kreisstadt
Oestrich-Winkel	Geisenheim, Stadt
Offenbach am Main	Offenbach am Main, Stadt
Ortenberg	Nidda, Stadt Büdingen, Stadt
Ottrau	Alsfeld, Stadt Schwalmstadt, Stadt
Otzberg	Groß-Umstadt, Stadt
Petersberg	Fulda, Stadt
Pfungstadt	Pfungstadt, Stadt
Philippsthal	Heringen (Werra), Stadt
Pohlheim	Gießen, Universitätsstadt
Poppenhausen	Fulda, Stadt
Rabenau	Grünberg, Stadt
Ranstadt	Nidda, Stadt
Rasdorf	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt
Raunheim	Flörsheim am Main, Stadt Rüsselsheim, Stadt
Rauschenberg	Kirchhain, Stadt
Reichelsheim (Odenwald)	Groß-Umstadt, Stadt Michelstadt, Stadt
Reichelsheim (Wetterau)	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Reinhardshagen	Hofgeismar, Stadt
Reinheim	Groß-Umstadt, Stadt
Reiskirchen	Grünberg, Stadt
Riedstadt	Griesheim, Stadt Groß-Gerau, Stadt
Rimbach	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Ringgau	Sontra, Stadt
Rockenberg	Butzbach, Stadt
Rodenbach	Bruchköbel, Stadt Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Rödermark	Rödermark, Stadt
Rodgau	Rodgau, Stadt
Romrod	Alsfeld, Stadt
Ronneburg	Bruchköbel, Stadt Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Ronshausen	Bebra, Stadt
Rosbach v. d. Höhe	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Rosenthal	Frankenberg (Eder), Stadt
Roßdorf	Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Rotenburg a.d. Fulda	Rotenburg a. d. Fulda, Stadt
Rüdesheim am Rhein	Rüdesheim am Rhein, Stadt
Runkel	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Rüsselsheim am Main	Rüsselsheim, Stadt
Schaafheim	Groß-Umstadt, Stadt
Schauenburg	Baunatal, Stadt
Schenklengsfeld	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Schlangenberg	Bad Schwalbach, Kreisstadt

Gemeinde	Mittel-/Oberzentrum
Schlitz	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Schlüchtern	Schlüchtern, Stadt
Schmitten	Usingen, Stadt Königstein im Taunus, Stadt
Schöffengrund	Wetzlar, Stadt
Schöneck	Bruchköbel, Stadt Maintal, Stadt
Schotten	Laubach, Stadt Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Schrecksbach	Alsfeld, Stadt Schwalmstadt, Stadt
Schwalbach am Taunus	Schwalbach am Taunus, Stadt
Schwalmstadt	Schwalmstadt, Stadt
Schwalmtal	Alsfeld, Stadt
Schwarzenborn	Schwalmstadt, Stadt Homberg (Efze), Kreisstadt
Seeheim-Jugenheim	Pfungstadt, Stadt
Seligenstadt	Seligenstadt, Stadt
Selters	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Siegbach	Herborn, Stadt
Sinn	Herborn, Stadt
Sinntal	Schlüchtern, Stadt
Söhrewald	Kassel, documenta-Stadt
Solms	Wetzlar, Stadt
Sontra	Sontra, Stadt
Spangenberg	Hessisch Lichtenau, Stadt Melsungen, Stadt
Stadtallendorf	Stadtallendorf, Stadt
Staufenberg	Marburg, Universitätsstadt Gießen, Universitätsstadt
Steffenberg	Biedenkopf, Stadt
Steinau an der Straße	Schlüchtern, Stadt
Steinbach	Eschborn, Stadt Kronberg im Taunus, Stadt
Stockstadt am Rhein	Griesheim, Stadt Groß-Gerau, Stadt
Sulzbach	Bad Soden am Taunus, Stadt Schwalbach am Taunus, Stadt
Tann	Hünfeld, Konrad-Zuse Stadt Fulda, Stadt
Taunusstein	Taunusstein, Stadt
Trebur	Rüsselsheim, Stadt
Trendelburg	Hofgeismar, Stadt
Twistetal	Korbach, Kreisstadt
Ulrichstein	Laubach, Stadt Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Usingen	Usingen, Stadt
Vellmar	Vellmar, Stadt
Viernheim	Viernheim, Stadt
Villmar	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Vöhl	Korbach, Kreisstadt
Volkmarsen	Bad Arolsen, Stadt
Wabern	Homberg (Efze), Kreisstadt
Wächtersbach	Wächtersbach, Stadt
Wahlsburg	Hofgeismar, Stadt
Waldbrunn	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt

Gemeinde	Mittel-/Oberzentrum
Waldeck	Korbach, Kreisstadt
Waldems	Idstein, Stadt
Waldkappel	Hessisch Lichtenau, Stadt Eschwege, Kreisstadt
Wald-Michelbach	Viernheim, Stadt Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Waldsolms	Usingen, Stadt Wetzlar, Stadt
Wailuf	Eltville am Rhein, Stadt
Wanfried	Eschwege, Kreisstadt
Wartenberg	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Wehretal	Eschwege, Kreisstadt
Wehrheim	Usingen, Stadt
Weilburg	Weilburg, Stadt
Weilmünster	Weilburg, Stadt
Weilrod	Usingen, Stadt
Weimar	Marburg, Universitätsstadt
Weinbach	Weilburg, Stadt
Weißborn	Eschwege, Kreisstadt
Weiterstadt	Weiterstadt, Stadt
Wesertal	Hofgeismar, Stadt
Wettenberg	Gießen, Universitätsstadt
Wetter	Marburg, Universitätsstadt
Wetzlar	Wetzlar, Stadt
Wiesbaden	Wiesbaden, Landeshauptstadt
Wildeck	Heringen (Werra), Stadt Bebra, Stadt
Willingen	Korbach, Kreisstadt
Willingshausen	Schwalmstadt, Stadt
Witzenhausen	Witzenhausen, Stadt
Wohratal	Frankenberg (Eder), Stadt Kirchhain, Stadt
Wölfersheim	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Wolfhagen	Wolfhagen, Stadt
Wöllstadt	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Zierenberg	Wolfhagen, Stadt
Zwingenberg	Bensheim, Stadt

HESSEN



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen

Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
<https://wirtschaft.hessen.de>
<https://landesplanung.hessen.de>